Kommunale
Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

COVID-19 als Versicherungsfall - Meldung für angestelltes Personal in der Kindertagesbetreuung - Stand 3/2022

Eine COVID-19-Erkrankung nach einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, kann die gesetzlichen Voraussetzungen eines Versicherungsfalls erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit in der Einrichtung die gesicherte Ursache für den eingetretenen Gesundheitsschaden einer COVID-19-Erkrankung ist, zum Beispiel, wenn im Rahmen der versicherten Tätigkeit ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden hat.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall auch ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen in der Einrichtung vorgelegen haben. Das hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab und lässt sich allgemein nicht beschreiben.

Die KUVB/Bayer. LUK wird in jedem Einzelfall eine abwägende Entscheidung treffen, ob ein Versicherungsfall vorliegt. Dabei werden alle Aspekte berücksichtigt, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen. Dazu gehören z. B. auch Risiken einer Infektion im unversicherten Privatbereich und aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse über das Virus (auf der Basis der Information des Robert-Koch-Instituts).

Was ist bei einer Ansteckung in der Einrichtung hinsichtlich der Meldung zu tun?

Sind Beschäftigte **mit Symptomen** erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit infiziert haben, sollte eine Unfallanzeige erstellt werden.
COVID-19-Fälle sind der KUVB/Bayer. LUK unter folgenden Voraussetzungen zu melden:

- der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt **und** hat Symptome **und**
- eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen (in der Regel durch PCR-Test) **und**
- in der Einrichtung kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch **und**
- die Erkrankung hat zu einer Behandlungsbedürftigkeit geführt.

Die Erstellung der Unfallanzeige ist dabei regelmäßig Sache des Beschäftigungsbetriebs bzw. der Einrichtung. Wird die Meldung durch die Versicherten selbst vorgenommen, sollte auf jeden Fall die Einrichtung über die Meldung informiert werden. Dies dient der Vermeidung von Mehrfachmeldungen und der Beschleunigung unserer Arbeit.

Symptomlose Verläufe sind lediglich in den Meldeblock (Ersatz des ehemaligen Verbandbuches) der Einrichtung einzutragen.

Zusammen mit der Unfallanzeige sind **auch die Kontakte zu einer möglichen Indexperson zu beschreiben**. Auch **ergänzende Hinweise zu dem möglichen Infektionsgeschehen** sind anzugeben, damit die Entschädigungspflicht der KUVB/Bayer. LUK geprüft werden kann.

Sofern die Infektion **symptomlos** oder milde verläuft, sollte sie zusammen mit Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, im Meldeblock (Ersatz des ehemaligen Verbandbuches) der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der KUVB/Bayer. LUK bei ihren Ermittlungen.

Erhält die die KUVB/Bayer. LUK eine Unfallmeldung klärt sie automatisch selbst, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Weitere Informationen sind auf der Homepage der KUVB/Bayer. LUK zu finden: www.kuvb.de.

KUVB
Bayer. LUK
Gesetzliche Unfallversicherung

Ungererstr. 71
80805 München
Tel. 089 36093-0

Servicecenter
Tel. 089 36093-440
servicecenter@kuvb.de

Internet: www.kuvb.de
www.bayerluk.de